

1382. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 2. Juli 1909 legt das Bauwesen der Stadt Zürich die Pläne über die Abänderung der Bau- und Niveaulinien für die Rainstraße zwischen Albis- und Butzenstraße mit den Einmündungen der Farren- und Butzenstraße zur Genehmigung vor.

B. Die Festsetzung erfolgte durch Beschluß des Großen Stadtrates vom 8. Mai 1909 und deren Ausschreibung im Tagblatt und kantonalen Amtsblatt Nr. 47 vom 11. Juni 1909.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 1. Juli 1909 sind gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Abänderung erfolgt mit Rücksicht auf die großen Kosten, die eine Korrektur nach den mit Regierungsbeschluß vom 18. Januar 1900 genehmigten Baulinien, welche stark von der bestehenden Straßenrichtung abweichen, verursacht hätte.

2. Die neuen Baulinien sind der bestehenden Straße besser angepaßt und haben einen gegenseitigen Abstand von 16 m, so daß die beiden Eckhäuser an der Albisstraße nicht mehr angeschnitten werden. Die Abschrägung der Ecken an der Albisstraße wurde weggelassen, ebenso die Abschrägung der südlichen Ecke Rainstraße-Butzenstraße. Auch die beiden Ecken an der Butzenstraße sind für die Überbauung günstiger geformt worden. In der Kurve gegenüber der Einmündung der Farrenstraße und der Butzenstraße ist die nordöstliche Baulinie vom Bogenanfang bis zum Bogenende gerade gezogen.

Die Niveaulinie steigt von der Albisstraße aus zunächst 1,5‰ und dann nach einer 40 m langen Ausrundung 7,5‰.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Bausektion I des Stadtrates Zürich vorgelegten abgeänderten Bau- und Niveaulinien der Rainstraße zwischen Albisstraße und Butzenstraße mit den Einmündungen der Farren- und der Butzenstraße in Zürich II werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines genehmigten Exemplares der Vorlage und an die Baudirektion.